

Stellungnahme

Stellungnahme zur zweiten Aufforderung der Kommission „Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“

18. April 2008

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.100 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel. +49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Zusammenfassung

Abgaben rechtfertigen sich – wenn überhaupt – nur noch im analogen Bereich. Im digitalen Bereich hat der Urheber andere Möglichkeiten, verbraucherfreundlich Individuallizenzen zu vergeben. Die Notlösung „Pauschalabgabe“, mit der unbeteiligte Dritte – nämlich Hersteller, Importeure und Händler – belastet werden, findet hier nicht mehr ihre Berechtigung.

Ansprechpartner

Judith Lammers
Bereichsleiterin
Urheberrecht
Tel +49.30.27576-156
Fax +49.30.27576-409
j.lammers@bitkom.org

Dort wo die Pauschalabgabe notwendig ist, muss sie sich zum einen an dem tatsächlichen Nutzungsumfang des Gerätes bzw. Speichermediums richten. Dort wo keine vergütungspflichtigen Privatkopien erstellt werden (wie beispielsweise ausschließlich im Online-Bereich), kann auch keine Abgabe verlangt werden. Zum anderen muss sich die Abgabenhöhe am Kaufpreis richten. Alles andere würde am Wirtschaftsstandort Deutschland aber auch im europäischen Binnenmarkt zu verheerenden Folgen führen.

Präsident

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Die Verwertungsgesellschaften als monopolistische Vertreter der Urheber müssen ein gewisses Maß an Transparenz gewährleisten. Dies ist sowohl im Interesse der Industrie als unbeteiligte Schuldner der Abgaben als auch im Interesse der Urheber. Des Weiteren müssen die Verwertungsgesellschaften den Händlern, die Geräte oder Speichermedien re-exportieren, eine problemlose Rückerstattung der gezahlten Abgaben gewähren.

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Der Schwarzmarkt lässt sich nur dann reduzieren, wenn es in Europa ein einheitliches harmonisiertes Abgabensystem gibt, das es den Unternehmen ermöglicht, die Abgabe vollumfänglich an den Verbraucher weiterzureichen.

Jede Geräte- oder Leerträgerabgabe die gezahlt wird, um den Schaden durch digitale Kopien im Online- und Mobile-Bereich zu kompensieren, ist eine Doppelzahlung durch den Verbraucher. Im Online-Markt bezahlt der Verbraucher entweder für den Download oder aber der Urheber hat das Werk bewusst frei ins Netz gestellt. Dieser Doppelbelastung muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme möchten wir auf die BITKOM Stellungnahme vom 14. Juli 2006 verweisen, die im Rahmen der ersten Konsultation zu Urheberrechtsabgaben abgegeben wurde.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 2

Inhalt

| | | |
|----|--|----|
| A. | Hauptmerkmale der Vergütungssysteme für die Privatkopie | 4 |
| B. | Wirtschaftliche Dimensionen der Vergütungssysteme für die Privatkopie | 7 |
| C. | Grenzüberschreitender Handel und Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs..... | 10 |
| D. | Beruflicher Benutzer von ICT-Geräten | 12 |
| E. | Schwarzmarkt..... | 13 |
| F. | Verbraucherfragen..... | 14 |
| G. | Doppelzahlung | 15 |
| H. | Alternative Lizenzierung | 16 |
| I. | Die Verteilung..... | 16 |

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 3

Bevor auf die einzelnen Fragen im Rahmen der Konsultation eingegangen wird, erlauben wir uns, einige allgemeine Anmerkungen zum aktuellen Stand des Pauschalabgabensystems in Deutschland anzubringen:

1965 hatte der Gesetzgeber die Pauschalabgabe für Geräte und Speichermedien im Ton- und Bildaufzeichnungsbereich einführt. Nachdem man in Deutschland 1985 auch im Reprographiebereich die Geräteabgabe gesetzlich verankert hatte, ist bis 2007 an den Regelungen nichts Grundlegendes mehr verändert worden. Die Forderungen der Verwertungsgesellschaften nahmen auf Basis der veralteten Regelungen in den vergangenen Jahren immer inakzeptablere Ausmaße an. Zunächst stritt man sich um die Abgabe für den Scanner. Nachdem man sich auf einen Abgabensatz für Scanner geeinigt hatte, forderten die Verwertungsgesellschaften kurzer Hand auch für den Drucker eine Abgabe. Und als man sich auf eine Brenner-Abgabe geeinigt hatte, kam kurze Zeit später auch die Forderung nach einer PC-Abgabe. Die Hersteller und Importeure sahen sich gezwungen, sich gegen diese nicht mehr im Verhältnis zum Sinn und Zweck des pauschalen Abgabensystems stehenden Forderungen zu wehren. Mehr und mehr Rechtsstreitigkeiten prägten damit das Abgabensystem in Deutschland (vgl. auch hierzu die Antwort zu Frage 5).

Zwar hat der Gesetzgeber 2003 die Informationsrichtlinie 2001/29/EG umgesetzt. Eine Novellierung des Abgabensystems wurde jedoch erst danach in Angriff genommen. In zahlreichen Arbeitssitzungen diskutierten Industrie- wie auch Urhebervertreter über die notwendigen Gesetzesänderungen. Ergebnis dieser Arbeitssitzungen war es unter anderem, das Abgabensystem aufgrund der Schnelllebigkeit der Technologien so flexibel wie möglich zu gestalten und deshalb die Abgabenhöhe im Wege der Verhandlung zwischen Industrie und Verwertungsgesellschaften festzulegen. Die Verhandlungen sollten lediglich durch fixe Kriterien vom Gesetzgeber in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Deshalb war im Gesetzesentwurf der Regierung beispielsweise eine klare Höchstgrenze für Geräteabgaben (5 % vom Preisniveau) festgesetzt, um die Verfassungskonformität aus Sicht der Hersteller und Importeure als „unbeteiligte Dritte“ zu gewährleisten. Des Weiteren sah es die Bundesregierung für notwendig an, den eine Pauschalabgabe rechtfertigenden Nutzungsumfang (mindestens 10 %) der Geräte und Speichermedien näher zu definieren. Das Ergebnis der durch einen Regierungswechsel geprägten Bundestagsdebatte war es sodann, all diese fixen Kriterien wieder aus dem Gesetzestext zu löschen, jedoch weiterhin an der Verhandlungslösung festzuhalten. Damit ist die Verhandlungslösung nun auf diverse unbestimmte Rechtsbegriffe – mit anderen Worten auf wackelige Beine – gestellt. Des Weiteren sah sich der Bundestag veranlasst, die zum Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung im Oktober 2007 ohnehin schon äußerst veralteten Abgabensätze für einen Übergangszeit von zwei Jahren als Tarife, d.h. als gerichtlich überprüfbare veröffentlichte Forderungen der Verwertungsgesellschaften, weiter gelten zu lassen, sollten die Verhandlungen der Industrie und Verwertungsgesellschaften nicht schon vor Ablauf der zwei Jahre zu Ergebnissen in Form von neuen Abgabensätzen führen. Die Auslegung dieser Regelung ist jedoch unklar.

Am 1. Januar 2008 sind in Deutschland die neuen Regelungen zum pauschalen Abgabensystem nun in Kraft getreten. Die Gespräche und Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Industrie laufen schleppend, insbesondere da die Verwertungsgesellschaften entweder nicht handlungswillig oder nicht handlungsfähig

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 4

sind. Nachdem der Bundesgerichtshof Anfang dieses Jahres in einem Musterprozess für den streitgegenständlichen Zeitraum von 1997 bis 2001 nun auch noch entschieden hat, dass für ein Multifunktionsgerät ebenfalls wie für einen klassischen Fotokopierer Abgaben von 76 bis 613 Euro zu zahlen sind, könnte die Übergangsregelung von zwei Jahren aus Sicht der Industrie dramatische Folgen haben. Sie führt dazu, dass die Geräteindustrie nun vor der relevanten Frage steht, ob sich ein Vertrieb dieser Geräte in Deutschland für den Zeitraum der Übergangszeit überhaupt noch finanzieren lässt, wenn die Geräteabgabe zum Teil bis zu 100 % vom Kaufpreis ausmachen soll. Um den Verbrauchern im deutschen Markt auch weiterhin Multifunktionsgeräte anbieten zu können, bleibt zu hoffen, dass sich Industrie und Verwertungsgesellschaften möglichst schnell auf neue Abgabensätze einigen.

Des Weiteren führt es in der Industrie zu erheblichen Unruhen, dass die Verwertungsgesellschaften auf Basis des neuen Gesetzes rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 Abgaben auf externe Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten und ähnliches fordern. Bis dato haben die Verwertungsgesellschaften eine bezifferte Forderung jedoch noch nicht aufgestellt; sie fordern lediglich die monatliche Meldung der entsprechenden Speichermedien und weisen auf die Bildung von Rückstellungen hin. Niemand in der Industrie weiß, ob und wenn ja wie hoch die Abgaben sein werden. Die Bildung von Rückstellungen ist damit handelsrechtlich bereits nicht möglich. Auch die Weitergabe der Abgabe an den Verbraucher – wie es Sinn und Zweck des Gesetzes eigentlich vorsieht – ist insbesondere für den Klein- und mittelständischen Unternehmer nicht möglich, solange er seine Wettbewerbsfähigkeit erhalten will.

Im Rückblick auf das Gesetzgebungsverfahren der letzten fünf Jahre in Deutschland wie auch auf den Anlauf des neuen Gesetzes in den letzten vier Monaten bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass mit dem neuen Abgabensystem ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan wurde. Von einem zeitgemäßen, interessensgerechten, wirtschaftsbewussten und praktikablen Abgabensystem ist man jedoch immer noch weit entfernt. Die folgenden Ausführungen sollen Ergebnisse, Forderungen und Anregungen aus positiven wie auch negativen Erfahrungen in Deutschland wiedergeben.

A. Hauptmerkmale der Vergütungssysteme für die Privatkopie

- 1) Gibt Tabelle 1 korrekt die Situation für Geräte und Leerkassetten wieder? Ist der Informationsstand in der Tabelle 1 weiterhin zutreffend?

Für Deutschland sind die Angaben in der Tabelle 1 zutreffend. Gleichwohl bedarf es in der Tabelle 1 für andere Länder (z.B. Österreich, Bulgarien, Frankreich, Litauen, Rumänien, Schweden) diverse Ergänzungen. Die aktualisierte Tabelle (siehe Stellungnahme von EICTA, S. 5) zeigt, dass die Liste der Forderungen der in der EU vertretenen Verwertungsgesellschaften von Jahr zu Jahr immer umfangreicher wird. Für Unternehmen, die im gesamten europäischen Binnenmarkt aktiv sind, ist es kaum noch überschaubar, in welchen Ländern welche Geräte und welche Speichermedien in welchem Umfang abgabepflichtig sind.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 5

Bereits allein innerhalb von Deutschland ist die Verwertungsgesellschaft – auf Basis des alten Urheberrechtsgesetzes – sich nicht schlüssig darüber, ob ein MP3-Spieler als Gerät oder als Speichermedium abgabepflichtig ist: Bis Mitte 2007 wurden alle MP3-Spieler mit Aufzeichnungsfunktion noch als Geräte gemeldet. Nun fordert die GEMA für MP3-Spieler ohne so genannte „Line-in-Funktion“ eine Abgabe für Speichermedien, in der Hoffnung dadurch ihre Einnahmen zu erhöhen. Diese Unklarheiten und Unsicherheiten sind für die deutsche Industrie untragbar.

Solange man bei der Unterscheidung zwischen Geräten und Speichermedien bleibt, muss es klare Definitionen geben.

- 2) Wie könnte die rechtliche Situation bezüglich der von der Vergütung erfassten Geräte oder Leerkassetten angemessen verbessert werden?

Das Portfolio der abgabepflichtigen Geräte und Speichermedien weitet sich in einer Vielzahl von europäischen Mitgliedsstaaten mehr und mehr aus. Dabei wird der eigentliche Sinn und Zweck des Abgabensystems sowie dessen Ursprung aus den Augen verloren – nämlich dass das Abgabensystem als eine Notlösung in der analogen Welt eingeführt wurde, weil es nicht möglich war, Kopien zu verhindern bzw. das Kopierverhalten zu kontrollieren und eine individuelle Abrechnung der einzelnen Nutzung zu ermöglichen. Das Vergütungssystem und die rechtliche Situation lassen sich verbessern, indem es dem digitalen Zeitalter angepasst wird. Digitale Inhalte bieten zahlreiche Möglichkeiten der Individualvergütung. Die Standard-Inanspruchnahme unbeteiligter Dritter ist hier fehl am Platz. Pauschalabgaben verhindern Wettbewerb, führen zu Doppelbelastung und sind verbraucherunfreundlich. Was einmal Notlösung war, sollte auch als Notlösung für die analogen Geräte und Kopiervorgänge bleiben und sich nicht mehr und mehr manifestieren bzw. sogar ausdehnen. Deshalb sollten Pauschalabgaben allenfalls nur dort zum Tragen kommen, wo eine individuelle Lizenzierung nach wie vor nicht oder nur schwer möglich ist. So ist es z.B. bei der klassischen Kopie mit dem Kopiergerät kaum möglich, individuelle Lizenzierungssysteme einzusetzen; lediglich durch Wasserzeichen auf den Vorlagen kann eine Kopie verhindert werden, diese sind aber i.d.R. nicht vorhanden. Werden hingegen online zugängliche Werke entgeltlich zum Herunterladen angeboten und mit bestimmten Nutzungsmöglichkeiten versehen, gibt es keinen Grund, hier an einer Pauschalvergütung festzuhalten. Eine Entlohnung des Rechteinhabers erfolgt bereits durch die Zahlung entsprechend der erworbenen Nutzungsrechte.

In einem europäischen Binnenmarkt ist es für Hersteller, Importeure wie auch Händler zudem nicht tragbar, 27 verschiedene Abgabensysteme zu berücksichtigen. Eine Harmonisierung der Systeme ist hier längst überfällig.

- 3) Was wäre eine aussagekräftige Methode um die Tarife für die Leerkassetten- und Gerätevergütung angemessen festzulegen?

Sofern Pauschalabgaben bei bestimmten Geräten und Leerträgern überhaupt vertretbar sind, müssen sich die Tarife nach dem Preisniveau der Speichermedien und Geräte richten. Keinesfalls kann hier auf den Verkaufspreis des Werkes, z.B. des Buches oder der Musik-CD abgestellt werden, denn ein Nutzer würde eine CD niemals zweimal kaufen, nur weil er sie zu Hause und im Auto hören möchte. Urheberrechtliche Werke haben im

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 6

Markt der Erstverwertung zwar ihren Wert. Dieser kann aber nicht Maßstab für die Bewertung der Privatkopie sein. Hier ist vielmehr der Geräte- bzw. Speichermedienpreis maßgebliches Kriterium.

Darüber hinaus müssen sich Abgaben an den tatsächlichen Nutzungsumfang anpassen. Jedes Gerät und jedes Speichermedium wird unterschiedlich stark zum urheberrechtlich relevanten Kopieren genutzt. Dieser unterschiedliche Nutzungsgrad muss sich in der Abgabenhöhe widerspiegeln. Bei der Ermittlung des Nutzungsgrades ist besonders darauf zu achten, welche Kopien tatsächlich urheberrechtlich relevant sind. In der Presse wie auch in der Politik lässt sich immer wieder das Missverständnis erkennen, dass Abgaben auch den Schaden an illegalen Kopien kompensieren. Weder illegale Kopien noch Kopien, die mit Einwilligung der Urheber erfolgt sind – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich – sind für den hier entscheidenden Nutzungsgrad und damit die Bemessung der Abgabenhöhe von Relevanz.

In vielen Ländern geht der Trend dahin, mehr und mehr Speichermedien mit einer Abgabe pro Einheit Speicherkapazität (z.B. 1 GB) zu belegen. Grundsätzlich kann eine Berechnung orientiert am Speichervolumen jedoch keine angemessene Vergütungsgrundlage bilden. Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist davon auszugehen, dass sich der Speicherplatz für eine Anwendung etwa alle 18 Monate verdoppelt. Diese Verdopplung führt keinesfalls zu einer Verdoppelung der vergütungsrelevanten Nutzung. Vielmehr bedingt die zunehmende Komplexität der Endgeräte (etwa zur Verbesserung der aufgezeichneten Qualität) höhere Anforderungen an die Speicherkapazität. Des Weiteren kann typischerweise von einem signifikanten Preisverfall (double digit) auf Jahresbasis bei Technologie-Produkten im generellen und bei Speicherprodukten im speziellen ausgegangen werden. Bei einer am Speichervolumen orientierten Vergütung würden die gleiche Nutzungsart und der gleiche Nutzungsumfang aufgrund des technischen Fortschritts sowie des signifikanten Preisverfall innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu einer enormen Erhöhung der Vergütung führen. Es liegt auf der Hand, dass dies nicht sachgerecht sein kann. Diese Art der Abgabe spiegelt in keiner Weise den Schaden („harm“) gemäß des tatsächlichen Nutzungsumfangs der Speichermedien wieder, wie es die EU-Richtlinie 2001/29/EG in Recital 35 vorsieht.

Zudem muss eine gesetzliche Regelung garantieren, dass der Verbraucher keiner Doppelbelastung ausgesetzt ist. Eine Doppelvergütung erfolgt nicht nur im digitalen Bereich, wo der Verbraucher vermehrt eine Individuallizenz und zusätzlich die Pauschalabgabe zahlt (vergleiche die Ausführungen zu Frage 23). Auch dort, wo in einen Vervielfältigungsprozess gegebenenfalls mehrere Geräte und Speichermedien involviert sind, muss bei der Abgabenhöhe eine Gesamtschau vorgenommen werden. Andernfalls zahlt der Verbraucher für einen einzelnen Kopiervorgang Abgaben auf diverse Geräte und Speichermedien, die jedoch nur im Zusammenspiel vervielfältigen können.

- 4) Sind seit 2006 Vergütungsabgaben auf Leerkassetten und Geräte neu erhoben oder abgeschafft worden?

Seit der Gesetzesänderung in Deutschland zum 1. Januar 2008 sind nicht mehr alle Produkte die „zum Vervielfältigen (erkennbar) bestimmt sind“ abgabepflichtig, sondern die Produkte „deren Typ zum Vervielfältigen benutzt

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 7

wird“. Gesetzliche Vergütungssätze wurden abgeschafft. Industrie und Verwertungsgesellschaften sind gehalten, neue Sätze anhand gesetzlicher Kriterien auszuhandeln. Während die Verwertungsgesellschaften die früheren Vergütungssätze zu perpetuieren suchen, haben sie angekündigt, nun auf Basis des neuen Gesetzes auch Abgaben auf externe und interne Festplatten, auf USB-Sticks, Speicherkarten usw. zu verlangen.

Auf Basis des alten Gesetzes wehrt sich die Industrie seit geraumer Zeit gegen Abgaben auf von den Verwertungsgesellschaften so genannte „Musik-Handys“ inklusive Speicherkarten, Abgaben auf PCs sowie Abgaben auf Drucker. Zu letzt genanntem hat der Bundesgerichtshof jüngst entschieden, dass Drucker (nach dem alten Gesetz) nicht abgabepflichtig sind. Dieses Urteil wurde allerdings von den Verwertungsgesellschaften verfassungsrechtlich angefochten.

B. Wirtschaftliche Dimensionen der Vergütungssysteme für die Privatkopie

- 5) Können aktualisierte Zahlen in Bezug auf die Gesamtsumme der 2007 erhobenen Vergütungen für die Privatkopie eingereicht werden?

Für das Jahr 2007 liegen uns noch keine Zahlen vor. Für das Jahr 2006 lag das gesamte Vergütungsaufkommen bei

ca. 186 Mio. Euro.

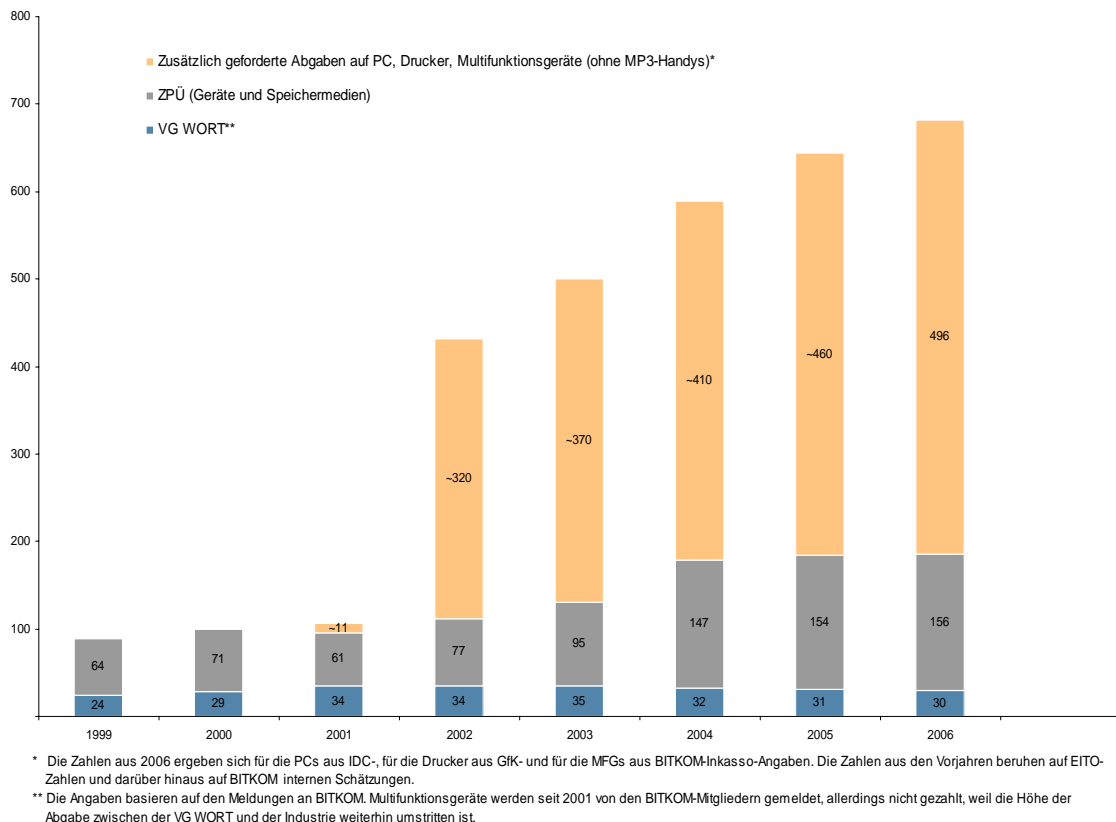
Diese Summe umfasst die Geräte- und Leerträgervergütung in Deutschland.

Die Verwertungsgesellschaften halten sich insgesamt sehr bedeckt hinsichtlich der Transparenz ihrer Einnahmen. So legen nach wie vor nicht alle Verwertungsgesellschaften ihre Einnahmen aus der Geräte- und Leerträgerabgabe vollends offen. Auch Angaben über die Einnahmen für einzelne Gerätekategorien sind nicht erhältlich. So können die Verwertungsgesellschaften beispielsweise nur die Summe der Einnahmen aus Abgaben für Tonaufzeichnungsgeräte nennen, nicht aber welcher Anteil auf Kassettenrekorder, CD-Brenner oder DVD-Brenner entfällt.

Folgende Graphik zeigt die steigenden Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus den Jahren 1999 bis 2006. Würde man in diesen Jahren den ausufernden Forderungen der Verwertungsgesellschaften nachkommen, käme dies einer Abgabexplosion gleich.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 8



- 6) Sind Ihnen sonstige Studien über die in dem beigefügten Dokument erörterten Themen bekannt?

Professor Dr. Degenhart, renommierter Verfassungsrechtler an der Universität Leipzig, hat in seinem Gutachten zu Verfassungsfragen urheberrechtlicher Geräteabgaben hinterfragt, inwieweit das Pauschalabgabensystem hinsichtlich der Belastungen des Geräte- und Speichermedienherstellers verfassungskonform ist.¹ Er hat determiniert, dass „die Belastung, die auf die Hersteller zukommt, vorhersehbar und berechenbar sein müssen. Dies ist ein Gebot der Rechtssicherheit.“ Damit ist wenigstens eine verbindliche Obergrenze der Abgabe aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten. Des Weiteren sieht Professor Degenhart eine so genannte De-minimis-Klausel (die nur einen „nennenswerten“ Nutzungsumfang als abgaberelevant ansieht) für

¹ Prof. Dr. jur. Christoph Degenhart, Verfassungsfragen urheberrechtlicher Geräteabgaben nach dem „2. Korb“, Rechtsgutachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, insbesondere § 54 a UrhG-E, 1. September 2006.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 9

verfassungsrechtlich geboten. „Sie ist unverzichtbar, um den mit der Abgabe erfolgenden Grundrechtseingriff bereits im Tatbestand auf ein gegenüber den Herstellern angemessenes, dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot wie dem Gleichheitsgebot konformes Maß zu begrenzen.“

Das verfassungsrechtliche Gebot, die Last der Urheberrechtsabgabe für den Hersteller und Importeur – als unbeteiligter Dritter – so beschränkt wie möglich zu halten, bestätigt auch noch einmal der Bundesgerichtshof in seinem Drucker-Urteil vom 6. Dezember 2007 mit folgenden Ausführungen:

„[...] das Gesetz Hersteller, Importeure und Händler von Kopiergeräten ohnehin nur aus Praktikabilitätsgründen mit einer Vergütungspflicht belastet, obwohl nicht sie selbst, sondern allenfalls die Käufer mit den Geräten urheberrechtlich relevante Kopien anfertigen. Auch aus diesem Grund ist der Rechtsprechung eine Ausweitung der die Hersteller, Importeure und Händler treffenden Vergütungspflicht auf von der gesetzlichen Regelung nicht erfasste Geräte verwehrt.“²

- 7) Tabelle 5 gibt den prozentualen sowie summarischen Anteil der Vergütungsabgaben wieder, der für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt wird. Ist der Informationsstand in der Tabelle 5 zutreffend? Gibt es aktuelle Zahlen aus dem Jahr 2007?

Mangels Transparenz des detaillierten Ausschüttungssystems zu urheberrechtlichen Abgaben kann diese Frage nicht beantwortet werden.

- 8) Welche Art von Veranstaltungen wird aus diesem Kultur-Fond in den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten finanziert? Wer sind die Hauptnutznießer dieser Gelder?

Mangels Transparenz des detaillierten Ausschüttungssystems zu urheberrechtlichen Abgaben kann diese Frage nicht beantwortet werden.

- 9) Wie viel Prozent des Kultur-Fonds fließen in die Finanzierung kultureller Veranstaltungen und wie viel in Pensionen oder soziale Bezüge?

Mangels Transparenz des detaillierten Ausschüttungssystems zu urheberrechtlichen Abgaben kann diese Frage nicht beantwortet werden.

- 10) Sollte EU-weit ein einheitlicher Grenzwert (verbindlich oder indikativ) festgesetzt werden, der hinsichtlich der einzubehaltenden Gelder für den Kultur-Fond nicht überschritten werden sollen?

Grundsätzlich sollte eine Pauschalvergütung auf Geräte und Speichermedien den Urhebern zugute kommen. Eine Verwendung für allgemeine Kulturförderungszwecke ist eine Zweckentfremdung. Hierfür sollten Steuermittel herangezogen werden.

² BGH Entscheidung zu Druckern vom 6.12.2007, Aktenzeichen I ZR 94/05, Rz. 29.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 10

- 11) Zu wie viel Prozent machen ausgeschüttete Vergütungsabgaben das Einkommen eines durchschnittlichen Rechteinhabers aus?

Diese Frage kann von Seiten der Industrie nicht beantwortet werden. Gleichwohl würde die Industrie eine solche Untersuchung begrüßen, um das Verhältnis zwischen Einnahmen durch Pauschalabgabe und Einnahmen aus Individuallizenzen aus der Erstverwertung zu eruieren.

C. Grenzüberschreitender Handel und Fragen des elektronischen Geschäftsverkehrs

- 12) Sind in den anwendbaren nationalen Rechtssystemen Rückerstattungssysteme anwendbar, wenn Leerkassetten oder Geräte in einen anderen Mitgliedstaat exportiert werden? Gegebenenfalls, sind diese Systeme in Bezug auf die Art von Händlern oder Personen, die zu solch einer Rückerstattung berechtigt sind, begrenzt?

Das deutsche Urheberrecht sieht in § 54 II UrhG vor, dass der Vergütungsanspruch entfällt, wenn die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden. Damit sollen beispielsweise solche Geräte oder Speichermedien nicht erfasst werden, die exportiert werden. Einen gesetzlichen Rückerstattungsanspruch für den Fall, dass man zunächst Abgaben gezahlt hat, aber zu einem späteren Zeitpunkt die Produkte reexportiert, gibt es im deutschen Urheberrecht nicht. Ein solcher Rückerstattungsanspruch könnte höchstens über das Bereicherungsrecht geltend gemacht werden. In der Vergangenheit war über die Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften geregelt, dass zumindest der Gesamtvertragspartner einen Rückerstattungsanspruch gegenüber der Verwertungsgesellschaft hat. Nach den Verträgen mit der Verwertungsgesellschaft WORT im Reprographiegerätebereich können auch von nachgelagerten Marktstufen Re-Exporte geltend und Vergütungen zurückgefordert werden. Im Audio-Video- bzw. Speichermedienbereich war gesamtvertraglich geregelt, dass der Hersteller/Importeur bei entsprechendem Nachweis der Ausfuhr durch seinen Abnehmer eine Erstattung von der Verwertungsgesellschaft verlangen konnte. Mit dem Abnehmer erfolgte die Abrechnung im Innenverhältnis. Die Gesamtverträge im Audio-/Videobereich wurden aufgrund des seit dem 1. Januar 2008 neu in Kraft getretenen Urheberrechtsgesetz zum Jahresende gekündigt. Die Rückerstattung muss damit in diesem Bereich mit den Verwertungsgesellschaften neu ausgehandelt werden.

- 13) Was ist das beste und funktionsfähigste System der Rückerstattungen bei innergemeinschaftlichen Exporten? Welche Parteien sollten zur Geltendmachung einer Rückerstattung berechtigt sein?

BITKOM würde eine gesetzliche und einheitliche Regelung begrüßen, die es auch dem letzten Glied einer Vertriebskette ermöglicht, gegen entsprechenden Nachweis gegenüber den Verwertungsgesellschaften gezahlte Vergütungen zurückzufordern.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 11

- 14) Gibt Tabelle 6 die Situation in Bezug auf nationale Rückerstattungs- und Befreiungssysteme korrekt wieder? Bitte aktualisieren Sie diese Tabelle.

Entsprechend der Tabelle 6 gibt es zwar einen gesetzlichen Rückerstattungsanspruch in Deutschland, der jedoch nicht unmittelbar im Urheberrechtsgesetz geregelt ist, sondern sich aus den allgemeinen Vorschriften des Bereicherungsrechts ergibt, und der praktisch kaum eine Bedeutung hat.

In der Praxis existierten uneinheitliche Rückerstattungssysteme, die im Rahmen der Neufestsetzung der Vergütungssätze gesamtvertraglich neu geregelt werden müssen.

- 15) Welche Partei ist der praktikabelste Schuldner der Vergütung für die Privatkopie? Sollten Endverbraucher, die in anderen Mitgliedstaaten Leerkassetten und Geräte einkaufen, von der Vergütungspflicht befreit werden?

Praktikabelster Schuldner ist in der digitalen Wertschöpfungskette der Endverbraucher über die Individuallizenzierung. Im analogen Bereich, wo die Pauschalabgabe immer noch eine Notlösung darstellt, mag es vertretbar sein, den Hersteller bzw. Importeur zu belangen – dies jedoch nur unter der Prämisse, dass es dem Hersteller bzw. Importeur möglich ist, die Abgabenlast über den Kaufpreis bis zum eigentlichen Nutzer weiterzugeben. Schließlich wird der Hersteller bzw. Importeur nur als „unbeteiligter Dritter“ belangt. Deshalb müssen auch rückwirkende Forderungen ausgeschlossen sein. Solange es keinen veröffentlichten Tarif gibt, ist es kaum einem Unternehmen möglich, eine Abgabe an den eigentlichen Nutzer weiterzugeben ohne die Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Deshalb können neue Abgaben, sofern sie überhaupt festzusetzen sind, nicht rückwirkend sondern nur ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung gelten. Ebenfalls für die Wettbewerbsfähigkeit ist entscheidend, dass die Abgabenhöhe in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Produktpreis steht, so dass sie auch tatsächlich über den Preis an den tatsächlichen Nutzer weitergegeben werden kann. Gleichzeitig ist wichtig, dass im gesamten europäischen Raum ein und dieselben Geräte und Speichermedien der Abgabepflicht unterliegen, die gleichen Abgabenhöhen existieren und der Schwarzmarkt so klein wie möglich gehalten wird. Letzteres lässt sich nur erreichen, wenn sich das System den Marktgegebenheiten anpasst. Abgaben, die nicht im unteren einstelligen Prozentbereich vom Kaufpreis liegen, haben einen solch starken Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit und würden – würde der Hersteller nicht vorbeugend tätig – zu Marktverzerrungen führen. Nur wenn dies verhindert wird, ist die Chance auch größer, dass sich die Hersteller bzw. Importeure dem System anpassen und der Schwarzmarkt sich entsprechend reduziert.

Da aktuell die Vergütungspflicht in Europa für die einzelnen Geräte und Speichermedien höchst unterschiedlich geregelt ist, teilweise eine Vergütungspflicht auch gar nicht besteht, wird prinzipiell ein Anreiz geschaffen, die Produkte aus einem Land mit geringer oder keiner Abgabepflicht direkt an den Endkunden zu vertreiben. In einem Markt mit geringen Gewinnmargen kann eine solche Verlagerung des Vertriebs ein

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 12

entscheidender Wettbewerbsfaktor sein. Der Wettbewerb zwischen den einzelnen Marktteilnehmern wird auf diese Weise durch den Standort und nicht das Produkt geprägt. Unternehmen, deren Struktur eine schnelle Verlagerung des Vertriebs erlaubt, können sich aufgrund der divergierenden Gesetzeslage kurzfristig einen beachtlichen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des europäischen Binnenmarktes, nach dem der Vertriebsstandort gerade keinen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit von Produkten haben soll.

D. Beruflicher Benutzer von ICT-Geräten

- 16) Wie beeinflussen Vergütungsabgaben für die Privatkopie berufliche Nutzer der ICT Geräte, die dieser Vergütungsabgabe unterliegen?

Da abgabepflichtige Hersteller oder Importeur im Vorhinein nicht unterscheiden können, ob ein in Verkehr gebrachtes Gerät schließlich beruflich oder privat genutzt wird, muss er die Abgabe sowohl für alle Geräte entrichten als auch nach Möglichkeit über den Preis weitergeben. Insofern trägt auch jeder berufliche Nutzer von abgabepflichtigen Geräten und Speichermedien seinen Anteil an der Vergütung für die Möglichkeit, Privatkopien anzufertigen. Dies ist kaum vermittelbar, da der berufliche Nutzer das Gerät i.d.R. nicht zur Erstellung von abgabepflichtigen Privatkopien nutzt. Im Rahmen der klassischen Bürotätigkeit mag es noch denkbar sein, auch wenn es in der Praxis nur marginal vorkommt. Geräte wie z.B. PCs und Drucker, die aber beispielsweise direkt in Produktionsprozesse eingebunden sind, können nicht zum privaten Kopieren genutzt werden, unterliegen aber dennoch nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz der Abgabepflicht, d.h. es wird eine Abgabe für etwas gezahlt, was gar nicht genutzt werden kann.

Daraus folgt, dass Geräte die ausschließlich kommerziell einzusetzen sind, wie beispielsweise Hochleistungsscanner ohne Vorlagenglas, die z.B. in Postverteilungsanlagen in Unternehmen eingesetzt werden, mit einer Schnelligkeit von 200 Seiten pro Minute arbeiten und zwischen 10.000 und 30.000 Euro kosten, von der Abgabepflicht auszuschließen sind, da dem Urheber mangels privatem Kopieren keinerlei Schaden („harm“) zugefügt wird.

- 17) Wie sollten Verwertungsgesellschaften die Belange beruflicher Nutzer berücksichtigen? Sollten berufliche Nutzer von der Zahlungspflicht völlig befreit oder zu einer Rückerstattung berechtigt werden?

Der urheberrechtlich relevante Nutzungsgrad bei gewerblichen Geräten bzw. Speichermedien ist nach dem entsprechend der EU-Richtlinie novellierten deutschen Urheberrechtsgesetz so marginal, dass eine Abgabe unbegründbar ist. Dort wo es möglich ist, die Geräte- bzw. Speichermedien für den gewerblichen Gebrauch klar zu klassifizieren, ist nach Auffassung des BITKOM kein Raum für Vergütungsabgaben. Dort wo eine Klassifizierung nicht möglich ist, muss sich der gewerblich marginale Nutzungsgrad in der Abgabenhöhe widerspiegeln.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 13

E. Schwarzmarkt

- 18) Wie hat sich der mengenmäßige Umfang des Schwarzmarktes seit 2006 entwickelt?

Der Industrie sind die Zahlen des Schwarzmarktes in Deutschland nicht bekannt. Die Verwertungsgesellschaften legen bedauerlicherweise nicht offen, wie viele Stückzahlen an Geräten und Speichermedien vergütet werden, so dass man daraus Schlüsse aus der Marktabdeckung ziehen könnte. Schaut man sich allerdings die Marktgegebenheiten an, ist offensichtlich, dass der Schwarzmarkt erheblich ist. Die Verwertungsgesellschaften behaupten regelmäßig, dass eine Vielzahl von Abmahnungen erfolgt, ohne hierzu jedoch Nachweise zu erbringen. Anhängige Verfahren zur Durchsetzung der Ansprüche gibt es nach unserem Kenntnisstand nur wenige.

- 19) Welche Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten, den Verwertungsgesellschaften und der ICT-Industrie unternommen, um den Umfang des Schwarzmarktes in ihren Gebieten einzudämmen?

In den alten Gesamtverträgen wurde geregelt, dass die Verwertungsgesellschaft verpflichtet ist, auf Anfrage die Gesamtzahl der gemeldeten Geräte mitzuteilen. Dieser Pflicht ist die Verwertungsgesellschaft nie konkret nachgekommen.

Ebenfalls gesamtvertraglich geregelt war in der Vergangenheit die gegenseitige Pflicht, sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen darüber zu informieren, in welchem Umfang die Vergütungsansprüche für die Vertragsprodukte gegenüber den nicht Gesamtvertragspartnern geltend gemacht und durchgesetzt wurden. Die Angaben hierzu sind aber nicht ausreichend.

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen in Deutschland der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. Von dieser Aufsicht wird – nach unseren Kenntnissen – die Marktabdeckung jedoch nicht kontrolliert. Selbst ausführlich begründete Beschwerden wurden auf die bloße Behauptung der Verwertungsgesellschaften, sie würden ihrer Pflicht nachkommen zurückgewiesen. Die Industrie sieht aber letztlich nur einen Anreiz in dem Beitritt zu Gesamtverträgen, wenn die Verwertungsgesellschaften auch eine gewisse Marktabdeckung garantieren können. Im Gegensatz dazu ist der Anreiz, sich am Schwarzmarkt zu beteiligen umso größer, umso geringer die Gefahr ist, dass die Verwertungsgesellschaften Maßnahmen hiergegen ergreifen. Hier sehen wir dringend Handlungsbedarf.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 14

F. Verbraucherfragen

- 20) Sind Ihnen Verbraucherumfragen über private Vervielfältigungen bekannt, die als Grundlage zur Aufstellung der Vergütungsabgaben verwendet werden? Gibt es Verbraucherumfragen über die Herkunft von Werken oder Tonaufnahmen, die privat kopiert werden?

Das deutsche alte Urheberrechtsgesetz hat in der Vergangenheit nie auf den Nutzungsumfang der Verbraucher abgestellt. Es gibt zwar Studien zum Kopierverhalten von Seiten der Verwertungsgesellschaften, die aber nicht auf das Privatkopieverhalten begrenzt sind und daher kaum brauchbar sind. Diese Studien wurden bisher nicht zur Aufstellung der Vergütungsabgaben verwendet, sind aber in Gerichtsverfahren verwendet worden, um die Nutzung nachzuweisen.

Nach neuem Recht sind solche Studien gesetzliche Voraussetzung für die von den Verwertungsgesellschaften zu erhebenden Forderungen. Derzeit sind uns allerdings keine bekannt.

- 21) Wie sollten sich Vergütungsabgaben für die Privatkopie entwickeln, um die Konvergenz in der Verbraucherelektronik zu berücksichtigen?

Der Trend zur Multifunktionalität und zur Konvergenz darf keine Auswirkungen auf das Vergütungsaufkommen in Summe haben. Es muss darauf Rücksicht genommen werden, dass die Vergrößerung des Produktportfolios und die Multifunktionalität der Produkte nicht automatisch zur Erhöhung der Gesamtvergütung führt. Denn solange das Angebot multifunktionaler Geräte die Verkaufszahlen der monofunktionalen Geräte nicht maßgeblich beeinflusst, ändert sich nicht zwangsläufig auch etwas an der Kompensationsbedürftigkeit in diesem einen Kopierverhalten. Das Verbraucherverhalten bleibt gleich. Ggf. findet lediglich eine Verlagerung bei der Art der genutzten Geräte statt. Dies ist jedoch unerheblich, sofern die verschiedenen Geräte einer Abgabe unterliegen. Immer mehr Produkte verfügen über Nebenfunktionen, die jedoch vom Verbraucher gar nicht oder nicht nennenswert genutzt werden. Und allein auf das Verbraucherverhalten kommt es an, denn nur der urheberrechtlich relevante Nutzungsumfang spiegelt den eigentlichen ökonomischen Schaden („harm“) wider, den der Rechteinhaber aufgrund der Erstellung einer Privatkopie erleidet.

Auch bei multifunktionaler Verbraucherelektronik kann mit Hilfe von Nutzungsstudien ermittelt werden, inwieweit die Geräte und deren einzelnen Gerätefunktionen tatsächlich urheberrechtlich relevant genutzt werden. Wichtig ist bei solchen Nutzungsstudien, dass die eigentliche Nutzung zur Vervielfältigung immer in Relation zur Gesamtnutzung des Gerätes gesetzt wird.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 15

G. Doppelzahlung

- 22) Was sind die wesentlichen Fragen eines Verbrauchers bei Bezahlung digitaler Downloads?

Jede Geräte- oder Leerträgerabgabe die gezahlt wird, um den Schaden durch digitale Kopien im Online- und Mobile-Bereich zu kompensieren, ist eine Doppelzahlung durch den Verbraucher. Im Online-Markt bezahlt der Verbraucher entweder für den Download oder aber der Urheber hat das Werk bewusst frei ins Netz gestellt (siehe dazu Ziffer 24) – beide Vermarktungswege sind für die eigentliche Privatkopie, die durch die Abgabe abgedeckt werden soll, irrelevant und dürfen daher nicht als Begründung für Vergütungsansprüche herangezogen werden. Bei Datenträgern ist die Privatkopie entweder Teil der Lizenzvereinbarung, ist vertraglich untersagt oder wird durch Kopierschutz unterbunden. In keinem Fall ist eine Pauschalabgabe erforderlich.

Dies hat vor wenigen Monaten auch der deutsche Bundesgerichtshof in seinem Urteil zur Druckerabgabe noch einmal klargestellt.³ Soweit beispielsweise ein Ausdruck digitaler Werke von einem Datenträger möglich sei, sei dies entsprechend meist schon in den Nutzungsbedingungen gestattet. Liege keine ausdrückliche Gestattung vor, aber auch kein gegenteiliger Hinweis, dürfe der Erwerber des Datenträger in der Regel davon ausgehen, dass er dessen Inhalt zum eigenen Gebrauch ausdrucken darf. Gleiches gelte – so der BGH – bei digitalen Inhalten aus dem Internet: Für den Fall, dass ein Ausdruck von Inhalten nicht unterbunden oder aber ausdrücklich untersagt wird, sei eine konkludente Einwilligung in die Vervielfältigung anzunehmen.

Bei der Überprüfung des Nutzungsumfangs von Geräten oder Speichermedien sind diese Sachverhalte entsprechend zu bewerten.

- 23) Sollten Lizenzverträge die vertraglich genehmigte Privatkopie widerspiegeln?

Lizenzverträge sollten auch die vertraglich genehmigte Privatkopie widerspiegeln. Die Duldung der Privatkopie und entsprechende Vergütung über die Urheberrechtsabgabe stellt lediglich eine Notlösung dar. Solange die Privatkopie jedoch auch im digitalen Bereich geduldet und entsprechend vergütet wird, ist es dem Rechteinhaber möglich, an dieser Stelle auf eine Individuallizenzierung zu verzichten und auf die Notlösung „Urheberrechtsabgabe“ zurückzugreifen. Gegebenenfalls erhöht der Rechteinhaber damit sogar die Verbraucherakzeptanz, denn höhere Lizenzgebühren nimmt der Verbraucher unmittelbar wahr. Dass der Verbraucher aber auch für die Privatkopie zahlt, weiß hingegen kaum ein Verbraucher. Dieser Mechanismus entspricht jedoch keinesfalls dem Sinn und Zweck einer „Notlösung“. Der Rechteinhaber sollte – dort wo er die Wahl hat, nämlich im digitalen Bereich – auch die Privatkopie vertraglich genehmigen, wenn dies den Bedürfnissen der Verbraucher entspricht. Eine

³ BGH Entscheidung zu Druckern vom 6.12.2007, Aktenzeichen I ZR 94/05, Rz. 26 ff.

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 16

andere Handhabe – mit anderen Worten eine Pauschalvergütung wo auch eine Individualvergütung möglich ist – widerspräche jeglichen Verbraucherinteressen, denn am Ende zahlt der Verbraucher mit einer Pauschalvergütung immer mehr.

Solange es keine klare Regelung in den Lizenzverträgen zur Privatkopie gibt, muss man bei der Lizenzierung von digitalen Inhalten ohne Kopierschutz von einer konkludenten Einwilligung zur Vornahme von zulässigen Privatkopien ausgehen (vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage 22 und 24).⁴

H. Alternative Lizenzierung

- 24) Wenn ein Urheberrechtsbesitzer entscheidet, dass seine Werke kostenfrei verbreitet werden, wie sollte dies bei Vergütungsabgaben berücksichtigt werden?

Kopien von Werken, die der Urheber oder Rechteinhaber kostenfrei verbreitet, sind nach Auffassung von BITKOM keine vergütungspflichtigen Privatkopien im Sinne des Urheberrechts. Den Schaden durch Privatkopien mittels Abgaben zu kompensieren, macht nur dort Sinn, wo eine individuelle Rechteeinräumung nicht möglich ist. Individuelle Rechteeinräumung bedeutet aber nicht immer gleich Geldgeschäft. Sie kann auch dadurch erfolgen, dass man einer Nutzung ohne Entgelt einwilligt. Der Urheber oder Rechteinhaber hat sich in diesen Fällen bewusst, z.B. aus Vermarktungszwecken, für die kostenlose Verbreitung seiner Werke entschieden, obwohl er gerade im Online-Bereich die Möglichkeit gehabt hätte, die Privatkopie auszuschließen oder sich bezahlen zu lassen. Im digitalen Bereich, wo die Technik ausreichend Schutzmöglichkeiten bietet, ist eine kostenfreie, nicht kopiergeschützte Verbreitung von Inhalten damit als konkludente Einwilligung zu verstehen (vgl. hierzu auch die Antwort auf Frage 23).⁵

I. Die Verteilung

- 25) Wie oft und nach welchem Zeitplan sollten die Vergütungsabgaben ausgezahlt werden?

k. A.

- 26) Was sind die wesentlichen Themen, die bei der grenzüberschreitenden Verteilung berücksichtigt werden sollen?

Die grenzüberschreitende Verteilung sollte gleichgelagert erfolgen. Erhielten z.B. Urheber im Ausland von deutschen Verwertungsgesellschaften über Gegenseitigkeitsverträge eine Kompensation aus dem „deutschen Topf“ der Privatkopie im digitalen Bereich, müsste der deutsche Urheber über die

⁴ Vergleiche hierzu BGH Entscheidung zu Druckern vom 6.12.2007, Aktenzeichen I ZR 94/05, Rz. 27.

⁵ BGH Entscheidung zu Druckern vom 6.12.2007, Aktenzeichen I ZR 94/05

Stellungnahme

zur zweiten Aufforderung der Kommission
„Gerechter Ausgleich für private Vervielfältigungen“
Seite 17

ausländischen Verwertungsgesellschaften ebenso einen Ausgleich erhalten. Dies setzt aber voraus, dass die Systeme ähnlich gelagert sind, was bekanntermaßen nicht der Fall ist. Es ist nicht tragbar, dass z.B. deutsche Verwertungsgesellschaften einen nicht unerheblichen Anteil ihrer Einnahmen an ausländische Urheber ausschütten, ohne dass deutsche Urheber selbst einen entsprechenden Anteil aus dem Ausland erhalten.

- 27) Was sind die durchschnittlichen Kosten, die bei der Verwaltung von Vergütungsabgaben für die Privatkopie anfallen (in % der eingenommenen Vergütungsabgaben)?

Für die Industrie ist es trotz Geschäftsberichten der Verwertungsgesellschaften kaum nachvollziehbar, wie viel der Urheberrechtsabgaben für die Verwaltung der jeweiligen Verwertungsgesellschaften in Anspruch genommen wird. Es ist nicht einmal klar, ob die durchschnittlichen Kosten bei allen Verwertungsgesellschaften gleich oder ähnlich sind und worauf mögliche Abweichungen zurückzuführen sind. Diese mangelnde Transparenz ist inakzeptabel für die Industrie, die als unbeteiligte Dritte für die Rechtswahrnehmung der Urheber in Anspruch genommen wird.